

# RS OGH 2000/1/20 6Ob326/99f, 9Ob15/03a, 1Ob160/07x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.01.2000

## Norm

ABGB §983

ABGB §984

## Rechtssatz

Bei Fehlen einer Rückzahlungsvereinbarung kann das Darlehen sofort zurückgefordert werden, jedoch nicht früher, als es der Zweck der Darlehensgewährung oder die Parteienabsicht ergeben. Wurde das Darlehen für den Aufbau einer neuen wirtschaftlichen Existenz des Darlehensnehmers gegeben, wäre ohne besondere Vereinbarung die Fälligkeit der Rückzahlung vom beruflichen Erfolg abhängig.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 326/99f  
Entscheidungstext OGH 20.01.2000 6 Ob 326/99f
- 9 Ob 15/03a  
Entscheidungstext OGH 26.02.2003 9 Ob 15/03a  
nur: Bei Fehlen einer Rückzahlungsvereinbarung kann das Darlehen sofort zurückgefordert werden, jedoch nicht früher, als es der Zweck der Darlehensgewährung oder die Parteienabsicht ergeben. (T1)
- 1 Ob 160/07x  
Entscheidungstext OGH 18.12.2007 1 Ob 160/07x  
Vgl aber; Beisatz: Ein Darlehen darf nicht - weil gegen dessen Wesen verstößend - sogleich fällig gestellt werden.  
(T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113098

## Dokumentnummer

JJR\_20000120\_OGH0002\_0060OB00326\_99F0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)